

Mein freundlichen Dienft, vnd weiß Ich ehen lichts
 vnd guts vormalig zuider Nolgeborener freund;
 „lieben lieben Herrn Vatter Dannach mit S. C.
 Ich am jüngsten den ersten verffinen ayenats
 Augusti geschrieben. S. C. Ich hiemit
 Die Instruction, darinn Ich mich zum ersten
 erklet hab, weiß Ich im vertrag anzuwenden, adte
 abzuflagen bedacht bin, mit S. C. darinn zuflagen
 haben. Vnd diuwillt Ich mich nitlich verflage
 es werde der tug zu Barbaras gegen die bestimpte
 zeit pinnen fortgang geschehen. Zu Ich Ich
 S. C. wille doppelbigem von unser beiden vorgehen
 besuchen, vnd laß zuwissen, daß der vertrag
 doppelben mitteln nach verhandelt vnd aufgericht
 worden unge

Ich hab auch beiden den Ehrenreichen vnd volgeborenen
 meinen freundlichen lieben Vetter vnd Schwager
 Herrn hertzen grafen zu Schwarzenberg vnd Thunb;
 „probsten zu Feldsßheim vnd Herrn Hermann
 grafen zu Neustadt vnd ayenats geschrieben, S. C. von
 einseit vorgehen vnder uns bestandt zu thun vnd
 zu seinet mit, beide jre lidenen vordem doppelben
 also nach zukommen vnd aufgesetzt sein. Vnd
 nachdem S. C. für gutt ansetzt, wie Ich mich
 gleichfalls zu alle vortz gefallen laß, Der Ray?
 yet gundigsten willig vnd volgefallen dijnre

1558. 20. Sept.

150 mit Anlagen 1-3.

Handlung haben. Und ob Ihr auch den Vertrag
seiner Doppelzig getroffen wurde, zubestehigen
geruget, wolle, zuverleihen. Ich die Ich
gegenseitiglich meinem Hiesigen Heerführer
mit Schifften an den Bischoff zu Leuwas, und
andere Herrn und Frauen, an den Ray: so off.
Denn die Ich selbst eigener Person zu Jahr dinstmals
mit dem Ray. Ich dass, alles bey Herzogdinsten
Bischoff zuverleihen, und nachmals & C.
zu schreiben, der aber selbst (wie wie Jahr dinsten
Jahresmals bewillig geben inillig) inwillig zu be-
wissen. — Welche Ich & C. als mit gab
von Jahren wolle. Das im Volktagen zu
Comptille den 27^{ten} Septembris, Anno 1555.

Wilhelm Prinz zu Nassau Graf zu
Nassau Sayenolubog Herr zu Bonda & C.

E I
geheuerer Obgn
Guille de Nassau

Das erste mittel. Darauß wir
 Wilhelm Prinz zu Weimar, Senior
 die fünfzig in unserer ersten Justiz
 verurtheilt, mit erhaltenen Kunden
 muß mit Hessen vertragen zulassen
 werden müssen.

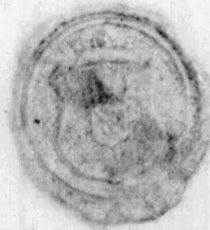
Inwiewol wir unsz verpfliehen, es werden die Ehre:
 und fürstliche Herrn Underhändler den Herrn Landgraf
 dahin verweisen, daß er dem volghenden unsem frömmlich
 lieben Herrn Vatter und unsz zum wenigsten 23
 halberthail der bewilligten summa geldes der jedesmal
 Hundert tauent gulden an Erb. und Pf. landtschafften
 die pünctl. und unsz gelegen in billigen verrech.
 Also das die Erb. schafften fünf vom Hundert, und die
 Pfandschafften ^{auch} fünf vom Hundert an jeweiligen einhundert
 vvol Konten und Einbringungen müge, gegen nachst
 beschriebene Catharina Johis verwanten. Die übrigen
 zweymal Hundert tauent gulden an daren gelder.
 In dem halb und zwisphen dem volghenden nächstigen
 Jahr der windern zal. beyale, daß Leben an Hertorn
 nachlassend und dem nachfall mit den ainem grafschafft
 Eayndelubogen, ob das Haus Hessen ons man lise
 lichts Erbten, von militant frauen Christina geborne
 Herzogin zu Sachsen Gorkowand, abgiben wurde,
 bewillige. Wie seligs winter zu und und für das

1555 20. Sept.

150-1

Eszt mittel vnsrer ersten Instruktion bewilligt worden
ist. Darauf auch vnsrer erwoldte gart bestes stett
Vndoch da jr lobden vnd sy vornehmen, Das
Dieselbige freyslege bey vnsrer Begerrhail nise
Judenlangen sein vunden, Damit dan jr die
guthliche handlung vnsrer halben mit freyslegen
vnd somit Eostens insid vnd arbeit durch forger,
Das jr Herrn Vnderhändler vorgeblich aufgerichtet worden
Magen wir zum Oberflus linden, Das jr gelind l.
den vortrag ~~vnsrer~~ volgende mittel bringen vnd richten.
Namblich Das volgender vnsrer lieben Herren Vatter
vnd vns. Das vierthail der grafshaft Ditz, mit
allen jren freygelorigen vnd mit vrbauften gutten
Anis Hadamar vnd Omb, darin wir mit Gessen
In gemainshaft seyen vnd Dindorf für ein mal
hundert tauent gulden an ~~barren gelt~~ Paris ein mal
hundert tauent gulden an barren gelt gegen Eathedra
Patri, vnd dan ein mal hundert tauent gulden an
guten gewissen Pfandtschaft die frey tauent gulden,
Jordlich wol Renten vnd einbringen muge, gegen den
Sonntag Eantate next folgenden jris vnd freyffzigsten
Jars, pingerrump bezalt vnd die vbrigen drey:
mal hundert tauent gulden, eins im Jar 58, Das
ander im Jar 60, vnd das drit im Jar 62 mit
guten gewissen Eantien vnd vrsicherung außweist
Das loben an Forborn vnsrer vnd vnsrer vnsrer

und Eitel der grafliche Eaymelubogen geleist
 auch der nachfall auf eine Inbambler grafliche
 gestelt wurde, Mit der angehangten Condition.
 Das auch in abweg den andern in der ersten
 Instruktion feringelagerten mittel, angehangt werden
 soll. Im fall Fassen an anreisen der oberwerten
 terminen mit der einvornung oder begabung pünig
 der nachlassig sein würde. Daß wir also dem in
 dem von vorigen dartzu, aus anreisen abzug daß wenig
 so wir zinnen daruff empfangen haben moßten.
 solen bund bleiben sollt. Und das wir daz
 allß im vortrag gungsam vorhaben und versagt
 sind. Wo dem also, wollen wir auch
 abermals freudlebens haben, und damit wir dieser
 verdrißlichen langwierigen sachen, ein mal zu Rhein
 und end kommen, weihen lassen. Und dieß
 zu solten gestalt zum vortrefflich bewilligt haben.
 Actum in Waldslegen zu Neuchelle und den umgeben
 handtzeihen und aufgedruckt. Datum den 18
 Septembris, anno 1555
 Guette de wasser



S

Ersterste mittell daruff wir. Hiesige
Prinze zu Brancien & so fern die fruchtige
In unser erster Instruktion, wann wir mit
erhalten werden hundert, und mit dessen
Kontrahen zu laf für laiden unigen

ich will wir uns vorhaben, es werden die Efir: und
fruchtige hundert hundert den fern Landgrafen
dagegen wir, das er den erhaltenden unigen
fruchtigen hundert hundert und mit ihm
erhaltenen das selbe teil der beviligten
summa gelt der sechs hundert hundert
gülden an Erb: und Pfandpfaffen, die seiner
Land erhaltigen, In beviligten erhalt, also das
die Erbpfaffen dreihundert hundert, und die Pfande
pfaffen fünf hundert an Jarlichen ein
kommen will wir, und beviligten unigen
gegen unser hiesige Erhaltung Johi hiesigen
die beviligten dreihundert hundert gelt
an barren gelt, Inmehelb und freyen den
volgenden sechzigsten Jar der mindern fall
beyals, das erhaltenden nachla, so,
und den nachfall mit der ainem grafpfaffen
Erhaltung, ob das sein Herrscher der man
hies Lieb erben, von erhaltenden hiesigen, Erhaltung ge,
denn Herrscher zu darsen hiesigen, abgehalt, würde,

1555. 20. Sept

150-3

beuillige, In des selbigen erwiltten zu ande und für des
Lays mittell unsern unsern Instruktion beuilligen
wunder ist, Darmit unsern durch alle
Lephen sollen, Jedoch da der Lenned sie vor
wissen, Das dieselbige für alle bey uns
gegenhalt nicht zu erlangen sein werden, Da
mit dan die gnädige handlung unsern halben
mit herpflegen und für all kostens, mühe und
arbeit durch hochgedachte form und dergleichen
Vergeltung an unsern erande, Wirigen, wir
für unsern leiden, Das der g. und L. der
Vertrag an selbigen mittell bringen und
wissen, Und selbige das eroldachten unsern
Liden, form datteren und eris, Das kirchlich
der gränzfasi Diays, mit allen Inen Ingeform
und mit unsern gräten, durch Hadamar
und Liden, der In wir mit dessen In 88
mainfasi seien, und Eridorf, für ainmal
hundert tarfent gilden, durch ainmal hundert
tarfent gilden, an barren gelde, gegen Eufreda
Patri, und dan ainmal hundert tarfent
gilden, an guter gewissem Pfandfasi, Die
fünf tarfent gilden, jährlich soll wouten
und einbringen, unge, gegen den Donlay
Caritate nach tralpenden, sechs und fünfzigsten
Jarb, tingewarimpf, bezalt, und die übrigen

Insignall hundert tausend gülden, dies im
 Jahr 58. Das ander im Jahr 60. und das
 drit im Jahr 62. mit guter gewissem caution
 und versicherung erwirbt, das lesen an der
 come verziehen, und aus crappen und Tull
 der grantzlasten eyerlich lassen, das
 der nachfall auf eine Jybermelter grasshah
 gestalt werde, die der angebotenen condition
 (die auch in allewege der andern im der ersten
 instruction hingeflagert, mittel, angeordnet
 werden soll) im fall dessen an einigen
 der obenverten terminen mit der einwilligung
 oder bezahlung sinning oder nachlassig sein
 werde, das wir alsdann im unserm vorigen
 Vertrag, oder einigen abzug des Herings, so
 wir zuvor damit ansetzung haben mochten,
 stehen und bleiben sollen, und das wir dessen
 alles im Vertrag gewissem versprechen und vor
 sichert werden, Wo dem also, sollen
 wir uns alsdann als friedlich halten, und
 damit wir dieser verdienstlichen langwierigen
 sachen, einmahl zu rufft und endt kommen,
 weiser lassen, und die ewigen gestalt
 zum abschluß bewilligt haben. Actum

In Goldbogen zu V. anfallende unserm Landt,
Zu erst und angedencklich. Datum den 22.
Septembris Anno Christi 1555.

Guille de Nassau.

Ich freundlichen lieben Herrn Vatter. Nach
 dato dieses meines Schreibens. Hab ich meine Kinder
 Comptisen von Wilberg Hofmeister und
 Berlichon Herbst beuolen. Sie haben den
 zehenden tag dato bris zu S. l. g. h. von
 Zündlingen. Und S. l. neben andern
 was er Berlich zu Brüssel bey dem
 von was Ray. hat antwort haben. Wenn
 haben recht. Bitt doch halben S. l. wolle
 In dem andern gleich mir g. l. zu
 daß im Joh. und S. l. h. in
 ganz willig. — Dat. et in
 Gulte de v. 1555

44

Dem Wohlgebornen Herrn Mißemmen grafen
zu Nassau Katzenbuegen Vian den Dicht.
In einem freuntlichen lieben Herrn Vannern.